

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**Förderverein Ilztalbahn eV.** und hat seinen Sitz in Freyung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie die Förderung des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die benutzungsfähige Erhaltung der Bahnstrecke Passau – Freyung mit den vorhandenen denkmalgeschützten Baulichkeiten. Der Verein fördert den Umweltschutz dadurch, dass ein klima- und umweltfreundlicher Verkehrsweg der Allgemeinheit für die Zukunft erhalten bleibt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
2. Korporative Mitglieder wirken Im Verein durch Ihren gesetzlichen Vertreter mit

3. Minderjährige bedürfen für den Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Vereinsvorstand erworben.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- jederzeitigen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Eine Rückzahlung überzahlter Beiträge erfolgt nicht.
- Ausschluss durch den Vorstand. Er kann erfolgen bei Vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten, Verstößen gegen die Satzung oder einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Der Beschluss ist mit der Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch jährlich im Voraus fällige Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, Spenden und Zuschüsse.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. mindestens drei Beisitzern.

Der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat unbeschränkt Einzelvertretungsmacht. Für das Innenverhältnis gilt folgende Weisung:

- a) die Stellvertreter vertreten den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.
- b) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 EUR und Dauerschuldverhältnisse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

### **§8 Mitgliederversammlung:**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
2. Festsetzung der Zahl der Beisitzer,
3. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Form ihrer Erhebung,
5. Änderung der Satzung,
6. alle ihr durch Gesetz und Satzung sonst übertragenen Aufgaben.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einmal jährlich im 1. Quartal durch Veröffentlichung in der PNP Ausgaben A und F unter Angabe des Versammlungsortes, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Mitglieder mit erstem Wohnsitz außerhalb des Verteilungsgebiets dieser Ausgaben sind schriftlich oder per e-mail zuladen. Bei dringendem Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal 2007 einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. seinen Stellvertretern geleitet. Jedes Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind schriftlich und geheim zu wählen. Die Übrigen Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§9 Revision**

1. Zum Zwecke der Kassenprüfung werden zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Sie haben die Kassenführung mindestens einmal jährlich zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§10 Protokolle**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

## **§11 Satzungsänderung**

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Sie kann unterstellt werden, wenn sie dem Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe vorliegt.

## **§12 Auflösung**

Die Auflösung des Verein, kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Auflösungsversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, sind dies der 1. Vorsitzende, ersatzweise dessen Stellvertreter, letztere gemeinsam.

Das bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall eines gemeinnützigen Zwecks noch vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Freyung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

Beschlossen in der Gründungsveranstaltung, **17. November 2005**, Bürgerhaus Waldkirchen, ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom **27. November 2007**, Freyung, Gh. Passauer Hof.